

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 30.12.1829 publ. 02.01.1830

- 1) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. December 1829, publ. den
2. Januar 1830.

Durch die Bestimmung in den neuen Vor-
schriften über die Formen öffentlicher Bekannt-
machungen vom 2. November 1829. §. 3. lit. f. Wegen der Form öffentlicher Bekanntmachungen,

der Pastor wird sich wegen der dem Küster
für seine Mühwaltung von der Publications-
gebühr begleichenden Vergütung mit diesem
verständigen, eventualiter wegen deren Be-
stimmung an das Consistorium resp. die Com-
mission der Röm. Kath. Geistl. Angelegen-
heiten wenden,

ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel be-
stand, nichts geändert, sondern nur die in der
ältern Bekanntmachung vom 17. März 1815.
§. 2. enthaltene Bestimmung wiederholt, und,
daß weder der Pastor noch der Küster von dem,
worauf sie bey der bisherigen Publicationsweise
Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung
derselben etwas verlieren sollen, beabsichtigt wor-
den.

Diesemnach ist

- 1) der Küster, wo und soweit er von Amts-
wegen unentgeltlich zur Verlesung in der
Kirche verpflichtet war, auch künftig zu
der an die Stelle der Verlesung tretenden